



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2021/0055

öffentlich

Übersicht über die prozessualen Verfahren im Jahr 2020

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.03.2021 Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Für eventuell entstehende Prozesskosten sind im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 Rückstellungen in Höhe von insgesamt 88.862,61 Euro bei den Produktkonten 011101.281114 und 011103.281114 – Rückstellung für Prozesskosten, Anwaltshonorare, Bußgelder, Geldstrafen sowie Rechtsberatung – gebildet worden. Der notwendige Rückstellungsbedarf im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 wird derzeit ermittelt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erstellung der Übersicht erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Wie erstmalig in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24.03.2015 erfolgt, wird in regelmäßigen Abständen über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum berichtet (siehe Vorlage 2015/0055 – Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Zeitraum 2013 bis 2014 – und Niederschrift über die Sitzung). Dem in jener Sitzung geäußerten und in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.06.2016

(siehe Niederschrift über die Sitzung) bekräftigten Wunsch entsprechend, werden auch die Ergebnisse der jeweiligen Verfahren dargestellt.

Berücksichtigt und in der anliegenden tabellarischen Übersicht dargestellt sind alle Verfahren, die zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.12.2020 bei Gericht anhängig waren. Erfasst sind also Verfahren, die spätestens am 31.12.2020 aufgenommen wurden und sich nicht bereits vor dem 01.01.2020 erledigt haben.

Erfasst sind zudem nur solche Verfahren, in denen die Stadt Beckum selbst Klägerin, Beklagte oder Beigeladene war. Andere Formen prozessualer Einbindung werden nicht aufgeführt (zum Beispiel im Rahmen von gerichtlichen Bußgeldverfahren, der Jugendgerichtshilfe oder Beistandschaft durch das Jugendamt, Verfahren in Vertretung für das Land Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen [Unterhaltsvorschussgesetz] oder Streitverkündungen ohne Streitbeitritt).

Der jeweilige Sachstand wird zum Stichtag 29.01.2021 mitgeteilt. Soweit Erledigungen erst im Jahr 2021 erfolgten, wird hierauf gesondert hingewiesen.

Ausgehend von den vorgenannten Kriterien bestritt die Stadt Beckum im Jahr 2020 insgesamt 48 prozessuale Verfahren. Das bedeutet gegenüber dem hohen Niveau des Vorjahres einen leichten Rückgang (2019: 56 Verfahren; 2018: 45 Verfahren; 2017: 41 Verfahren; 2016: 42 Verfahren), für den allerdings die Corona-Pandemie mitursächlich sein kann.

In fast allen Verfahren war die Stadt Beckum Beklagte beziehungsweise Antragsgegnerin. Nur in einem Verfahren wegen Kostenerstattung durch einen anderen Sozialleistungsträger trat sie als Klägerin auf. In einem sozialgerichtlichen Verfahren war sie beigeladen.

Die Prozesse wurden auch im Jahr 2020 fast ausschließlich von eigenem Personal geführt. In einer Streitigkeit vor dem Landgericht musste sich die Stadt Beckum wie gesetzlich vorgeschrieben durch eine Rechtsanwaltskanzlei vertreten lassen. Darüber hinaus wurde aus Kapazitätsgründen, die durch die zusätzlichen Aufgaben für den Fachdienst Recht und Ordnung im Rahmen der Corona-Pandemie bedingt waren, in 2 zusammenhängenden verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten eine Anwaltskanzlei mit der Vertretung betraut. Die in diesen beiden Verfahren entstandenen Kosten waren von der Gegenseite zu tragen.

Die gerichtlichen Verfahren verteilten sich auf die Organisationsbereiche wie folgt:

Der Fachbereich Innere Verwaltung musste im Jahr 2020 keine Rechtsstreitigkeit führen.

Auf den Fachbereich Finanzen und Beteiligungen entfielen insgesamt 8 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster. Eine Klage gegen eine Forderungspfändung im Auftrag des Westdeutschen Rundfunks wegen nicht gezahlter Rundfunkbeiträge wurde vom Kläger zurückgenommen, nachdem die Stadt Beckum den Pfändungsbescheid hinsichtlich eines geringfügigen Teilbetrags aufgehoben hatte. Ebenfalls durch Rücknahme endete ein Klageverfahren gegen einen Hundesteuerbescheid, mit dem ein Hund aufgrund seiner Gefährlichkeit höher veranlagt worden war. Eine Klage gegen einen Vergnügungssteuerbescheid, die bereits seit dem Jahr 2011 anhängig war, wurde durch die Insolvenzverwalterin der Klägerin zurückgenommen. Die 5 übrigen Verfahren waren weiterhin anhängig, darunter 2 Klagen gegen Vergnügungssteuerbescheide sowie 3 Klagen betreffend die im Jahr 2019 eingeführte Wettbürosteuer.

Aus dem Aufgabenbereich des Fachbereichs Recht, Sicherheit und Ordnung kamen insgesamt 7 Verfahren.

4 davon liefen in erster Instanz vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Gewerkschaft ver.di griff jeweils mit Eil- und Hauptsacheverfahren die beiden Ordnungsbehördlichen Verordnungen für die Stadtteile Beckum und Neubeckum an, mit denen der Rat der Stadt Beckum die Öffnung der Verkaufsstellen an insgesamt 6 Sonntagen erlaubt hatte. Die Verordnungen waren gestützt auf einen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieser sollte den Kommunen einen Weg aufzeigen, in Pandemiezeiten auch ohne Veranstaltungen Sonntagsöffnungen zu erlauben. Wie zahlreiche andere Gemeindevertretungen legte auch der Rat der Stadt Beckum seiner Entscheidung die vom Ministerium vertretene Auffassung zugrunde, dass die landesweiten pandemiebedingten Einbußen im Einzelhandel ein hinreichendes öffentliches Interesse begründeten. Diese Auffassung wurde vom Oberverwaltungsgericht bekanntlich verworfen. Im ersten Eilverfahren betreffend die kurzfristig bevorstehenden Ladenöffnungen im Stadtteil Beckum setzte es daher antragsgemäß die Vollziehung der Verordnung aus. Nachdem daraufhin der Rat der Stadt Beckum beide Verordnungen aufgehoben hatte, erledigten sich das verbliebene Eilverfahren zur Verkaufsöffnung in Neubeckum sowie die beiden zugehörigen Hauptsacheverfahren und wurden eingestellt. Die Verfahrenskosten hatte die Stadt Beckum zu tragen.

In einem weiteren Verfahren des Fachbereichs Recht, Sicherheit und Ordnung wehrte sich eine Hundebesitzerin gegen eine Maßnahme nach dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz), nahm ihre Klage jedoch nach Hinweis des Verwaltungsgerichts Münster zurück. Die verbleibenden 2 Verfahren waren noch anhängig. Sie betrafen eine weitere Ordnungsverfügung nach dem Landeshundegesetz sowie eine dienstrechtliche Angelegenheit aus dem Bereich der Freiwilligen Feuerwehr.

Der Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit führte im Jahr 2020 keine Rechtsstreitigkeit.

Auf den Fachbereich Jugend und Soziales entfiel mit insgesamt 25 erneut mehr als die Hälfte aller Verfahren. Davon wurden 18 Verfahren vor den Sozialgerichten in Münster, Lübeck und Schwerin sowie in 2. Instanz vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen geführt. Die übrigen 7 Prozesse fanden aufgrund der abweichenden sachlichen Zuständigkeit vor dem Verwaltungsgericht Münster statt.

Den Fachdienst Soziale Dienste betrafen hiervon insgesamt 21 Rechtsstreitigkeiten.

In 9 dieser Verfahren beehrten die Klägerinnen beziehungsweise Kläger vor den Sozialgerichten Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Hiervon wurde eine Klage zu Kosten der Unterkunft und Heizung zurückgenommen. Ein anderes Verfahren zum Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung wurde zugunsten der Stadt Beckum durch Urteil entschieden. Ein Verfahren bezüglich der Übernahme von Unterkunftskosten endete durch Vergleich, bei dem die Stadt Beckum einen geringfügigen Teil der Klageforderung anerkannte, jedoch keine Verfahrenskosten zu tragen hatte. Über die verbleibenden 6 Streitigkeiten aus dem Bereich SGB XII war noch zu entscheiden.

Ein sozialgerichtliches Verfahren des Fachdienstes Soziale Dienste, das die Rückforderung von Grundsicherungsleistungen aufgrund nachträglich bekannt gewordenen Vermögens betraf, wurde durch Vergleich ohne Übernahme von Verfahrenskosten beendet. Ein Verfahren, mit dem sich der Kläger gegen eine Rückforderung wehrte, war noch anhängig.

Zurückgenommen wurde eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster gegen die Rückforderung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

In einem weiteren Verfahren, in dem sich ein Kläger vor dem Verwaltungsgericht Münster gegen die Heranziehung zur Erstattung von Grundsicherungsleistungen aufgrund seiner ausländerrechtlichen Verpflichtungserklärung für 2 syrische Verwandte wehrte, steht eine Entscheidung noch aus. Die Stadt Beckum musste ihren Heranziehungsbescheid jedoch zwischenzeitlich aufgrund einer nachträglich geänderten Erlasslage des Bundes aufheben.

7 Verfahren des Fachdienstes Soziale Dienste betrafen jeweils die Ablehnung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Das bedeutet einen merklichen Anstieg gegenüber dem Vorjahr (2019: 2 Verfahren), allerdings wurden 4 Verfahren durch denselben Leistungsempfänger veranlasst. Davon wurde in einem Klageverfahren durch Urteil zugunsten der Stadt Beckum entschieden und in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes dem Antragsteller aufgrund einer Folgenabwägung ein Teil der begehrten Leistung vorläufig zugesprochen. Über die verbleibenden 5 Verfahren ist noch zu entscheiden.

Ein weiteres Verfahren des Fachdienstes Soziale Dienste drehte sich schließlich um die Rückforderung von Wohngeld. Die Klage wurde nach Hinweisen des Gerichts in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Auf den Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe entfiel eine weiterhin anhängige Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster gegen den überörtlichen Träger der Jugendhilfe wegen der Erstattung von Jugendhilfekosten für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling.

Den Fachdienst Kinder-, Jugend- und Familienförderung schließlich betrafen 3 Klagen vor dem Verwaltungsgericht Münster gegen Bescheide auf Grundlage der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung. Davon wurde eine Klage gegen die Heranziehung des im selben Gebäude wie das Kind lebenden anderen Elternteils zugunsten der Stadt Beckum durch Urteil entschieden. Eine Klage wegen der Versagung einer Geschwisterermäßigung wurde zurückgenommen. Anhängig ist noch eine Klage, mit der sich die Beitragspflichtigen gegen die Bestimmung des für die Beitragsberechnung maßgeblichen Einkommens wehren.

Auf den Fachbereich Stadtentwicklung entfielen insgesamt 2 bauordnungsrechtliche Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht Münster. Die Klagen betrafen Ordnungsverfügungen zu demselben Objekt und wurden jeweils zurückgenommen.

Den Fachbereich Bauen und Umwelt schließlich betrafen insgesamt 6 Verfahren. 4 Klagen wurden von Anliegerinnen und Anliegern einer endausgebauten Straße gegen die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen erhoben. Diese wurden wieder zurückgenommen, 2 davon im Januar 2021. Eine weitere Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster betraf eine vorläufige Unterschutzstellung nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen. Die Stadt Beckum hob ihren Bescheid im laufenden Verfahren auf, nachdem der Landschaftsverband aufgrund weiterer Ermittlungen seine vorläufige Einschätzung zur Denkmaleigenschaft, auf die der Bescheid maßgeblich gestützt worden war, zurückgezogen hatte. Das Gericht stellte das Verfahren ein und legte die Verfahrenskosten der Stadt Beckum auf. Ferner wurde mit Klage vor dem Landgericht Münster eine der Höhe nach streitige Werklohnforderung gegen die Stadt Beckum geltend gemacht.

Anlage(n):

Übersicht über die prozessualen Verfahren der Stadt Beckum im Jahr 2020

